

8. Sitzung des Gemeinderates vom 14. Mai 2025; Protokollauszug

Beschluss Nr. 126 / Signatur 73.02.05 / Geschäft 2021-9

Festlegung Gewässerräume im Siedlungsraum; Erlass Sondernutzungspläne, Aufhebung bestehende Baulinien- oder Sondernutzungspläne

Sachverhalt

a) An der Sitzung vom 4. Juni 2024 hat der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet vom Entwurf des Planungsberichts sowie den weiteren Unterlagen (neue Sondernutzungspläne für die verschiedenen Gewässerraumfestlegungen sowie die Aufhebung resp. Teilaufhebung von bestehenden kommunalen Erlassen) Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hat die verschiedenen Erlasse zur zweiten kantonalen Vorprüfung und zur öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

b) Zum Start des Mitwirkungsverfahrens fand am Montag, 12. August 2024 eine öffentliche Informationsveranstaltung im Gemeindesaal statt. Das formelle Mitwirkungsverfahren dauerte vom 13. August 2024 bis am 11. September 2024. Während des Mitwirkungsverfahrens sind keine Eingaben eingegangen.

c) Mit Vorprüfungsbericht vom 9. Oktober 2024 (siehe Akten) hat das AREG zusammenfassend mitgeteilt, dass die Unterlagen noch einiger Bereinigungen bedürfen, unter Berücksichtigung der Ausführungen im Vorprüfungsbericht die Sondernutzungspläne jedoch genehmigungsfähig seien.

d) Die ERR AG, St. Gallen, hat die Planunterlagen aufgrund des Vorprüfungsberichts (in Absprache mit der Gemeinderatskanzlei) finalisiert. Die finalen Planunterlagen datieren vom 6. Mai 2025 (siehe Akten). Folgende rechtskräftige Baulinien- oder Sondernutzungspläne sind aufzuheben:

- Überbauungsplan „im Römli / Brugg“ vom 20. Juli 1981 (Änderungsplan / Teilaufhebung in Bezug auf die kommunale Gewässerabstandslinie)
- Gewässerabstandslinien (Baulinienplan) Vorderdorf vom 2. September 2009 (Aufhebung)
- Gewässerabstandslinien (Baulinienplan) Ruestel vom 2. September 2009 (Aufhebung)
- Baulinienplan Rosengärtli vom 8. Oktober 2014 (Aufhebung)
- Baulinienplan Unterbach Nr. 8 vom 6. Mai 1999 (Änderungsplan / Teilaufhebung in Bezug auf die kommunale Gewässerabstandslinie)

Folgende neue Sondernutzungspläne sind zu erlassen:

- Sondernutzungsplan Gewässerraum Äschenruns (Abschnitt Durchlegistrasse bis Rotensteinstrasse)
- Sondernutzungsplan Gewässerraum Bleiggibach (Abschnitt Roma bis Bruggacker), Rombach (Abschnitte Raum Spielplatz Rombach und Bruggrank) und Hänslibach (Abschnitt Hinterbergstrasse bis Einmündung in den Rombach)
- Sondernutzungsplan Gewässerraum Fallenbach (Abschnitt Rietlisegg / Obdorf bis Kirchrain), Sagenbach (Abschnitt Hinterbergstrasse bis Unterbach), Ruestelruns (Abschnitt Ruestel bis Sittli) und Engiruns (Abschnitt Dorfstrasse bis Hofstetten)



- Sondernutzungsplan Gewässerraum Walensee 1 (Abschnitt Gemeindegrenze Weesen bis Scheizenruns)
- Sondernutzungsplan Gewässerraum Walensee 2 (Abschnitt Lago Mio)
- Sondernutzungsplan Gewässerraum Scheizenruns (Abschnitt Amdenerstrasse bis in den Walensee)
- Sondernutzungsplan Gewässerraum Seerenbach und Beerenbach (Abschnitt Leistkammstrasse bis Gschwend)

e) Gemäss den Ausführungen der ERR AG, St. Gallen, hätten bis auf einen Fall alle zwingenden Änderungen, welche das AREG im Rahmen der zweiten kantonalen Vorprüfung verlangt hatte, im Zuge der Ausarbeitung der finalen Unterlagen bereinigt werden können. Der einzige Punkt, welcher – in Absprache mit der Gemeinderatskanzlei – nicht bereinigt wurde, ist der Gewässerraumverzicht zwischen der Rütistrasse und der Hofstettenstrasse. Hierzu hat sich das AREG, die Abteilung Ortsplanung, mit E-Mail vom 30. April 2025 wie folgt vernehmen lassen (wörtliche Fassung des Mails):

- *"Bei der Engiruns ist der vorgeschlagene Verzicht zwischen Rütistrasse und Hofstetterstrasse zu begründen. Aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht muss mindestens auf der Parzelle Nr. 1986 der Gewässerraum für einen späteren Ausbau gesichert werden.*
- *Der Abschnitt Rütistrasse bis Hofstetterstrasse hätte im Rahmen der Offenlegungsstudie Engiruns (die jedoch nur unterhalb der Schwendistrasse untersucht wurde) berücksichtigt werden können. Allfällige Argumente (Möglichkeit einer Bachöffnung, alternative Linienführung zur heutigen Unterquerung der Kirche) fehlen. Sie sind nachzureichen.*
 - *Die Offenlegungsstudie zeigt unterhalb der Hofstettenstrasse/Schwendistrasse eine Möglichkeit zur Öffnung der Engiruns auf.*
 - *Leider wird im vorgelegten Offenlegungskonzept nicht aufgezeigt, wie die Überlegungen und Lösung(en) für den **hochwassersicheren Ausbau der Engiruns zwischen Rütistrasse und der aufgezeigten Gerinneöffnung unterhalb der Schwendistrasse** aussehen könnte.*
 - *Da ein **hochwassersicherer Ausbau der Eindolung unter der Kirche (Schutzobjekt Kapelle St. Anna)** kaum realisierbar erscheint, erachten wir es für unumgänglich hier alternative Ableitkorridore zu prüfen (aufgrund der topographischen Verhältnisse sind eingedolte Abschnitte nicht auszuschliessen). Die Haltung, dass auf eine Offenlegung auf der Parz. 1986 verzichtet werde (Besprechung vom 11.1.2024) kann dann mit einem hochwassersicheren Ausbaukonzept begründet werden.*
 - *Hinweis: Da die Engiruns im Rahmen des ersten Loses der kantonalen Gefahrenkarte nicht untersucht wurde, fehlen Angaben zum Hochwasserschutzdefizit an der Engiruns. Eine Gefahrenkarte (vor und nach Massnahmen) wurde jedoch im Rahmen des HWS- und Offenlegungsprojektes Engiruns (Projekt Nr. 09.037) erstellt, welches rechtskräftig ist und demnächst realisiert wird. Der bestehende Abschnitt zwischen Rütistrasse und Schwendistrasse unterhalb der Kirche (bestehende Eindolung NW500) ist nicht hochwassersicher.*
 - *Aus wasserbaulicher Sicht ist der hochwassersichere Ausbau bis an die Offenlegungsstrecke aufzuzeigen. Es ist aufzuzeigen, wie der zukünftige hochwassersichere Ausbau der Engiruns ab der Rütistrasse aussehen wird. Insbesondere ist der notwendige Raum – soweit er nicht im öffentlichen Strassenraum liegt – für den Hochwasserschutz an der Engiruns entsprechend zu berücksichtigen (Gewässerraum).*
 - *Bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums in der Bauzone verbleibt gemäss Art. 90 Abs. 2 PBG zwar ein beidseitiger Abstand für Bauten und Anlagen. Da jedoch grosse Unsicherheiten bezüglich der (wirtschaftlichen) Realisierbarkeit im*

bestehenden Korridor bestehen, erachten wir die derzeit fehlende Abklärung und den Verzicht für nicht zielführend.

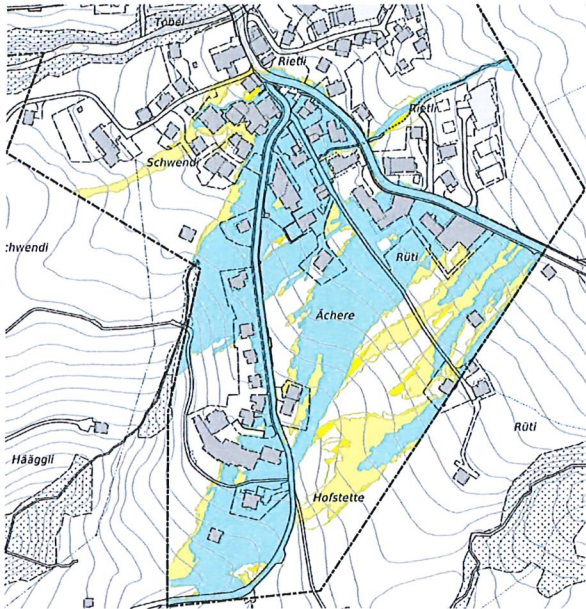
- *Aus wasserbaulicher Sicht empfehlen wir – falls eine Festlegung vor Vorliegen der Machbarkeit angestrebt wird – den Gewässerraum an der Engiruns nur oberhalb der Rütistrasse festzulegen. Der weitere Gewässerraum kann vorerst zurückgestellt werden und nach Vorliegen der Erkenntnisse zur Machbarkeit (Hochwasserschutz Engiruns) festgelegt werden. Die bereits durchgeführte Betrachtung zur Offenlegung kann dann im Rahmen der Machbarkeit und der anschliessend erfolgenden Gewässerraumfestlegung verwendet werden.*

Aus ortsplanerischer Sicht ist festzuhalten:

1. *Der bestehende Abschnitt zwischen Rütistrasse und Schwendistrasse ist **nicht hochwassersicher**. Einem Verzicht auf diesem Abschnitt kann zum jetzigen Zeitpunkt ohne weitere Abklärungen nicht zugestimmt werden, da diesem überwiegende Interessen entgegenstehen würden (unter Hinweis auf Art. 41a Abs. 5 GSchV). Selbst wenn einem Verzicht im jetzigen Zeitpunkt noch zugestimmt und ein 5 m Abstand gelten würde, wären Zustimmungen nach Art. 90 Abs. 4 Bst. b PBG zur Unterschreitung dieses 5 m Abstandes nicht möglich, da die Voraussetzungen nicht erfüllt würden (unter Hinweis auf Art. 90 Abs. 3 Bst. a PBG: keine Gewährleistung der Hochwassersicherheit).*
2. *Wie von der Abteilung Wasserbau gefordert, ist der hochwassersichere Ausbau bis an die Offenlegungsstrecke aufzuzeigen. Soll die Festlegung des Gewässerraums an der Engiruns i.Z. mit der Gesamtfestlegung «Siedlungsgebiet» erfolgen, sind die Unterlagen vor der Auflage entsprechend zu ergänzen (Empfehlung: Die ergänzten Unterlagen für die Engiruns vor der Auflage nochmals von der Abteilung Wasserbau checken lassen). Eine weitere Möglichkeit wäre – wie von der Abteilung Wasserbau vorgeschlagen – den Gewässerraum der Engiruns vorerst nur bis an die Rütistrasse festzulegen und den Abschnitt unterhalb der Rütistrasse von der Gesamtfestlegung «Siedlungsgebiet» abzukoppeln und separat weiterzubearbeiten. Dieses Vorgehen wäre auch aus ortsplanerischer Sicht denkbar."*

f) Aufgrund der vorbeschriebenen Rückmeldung des AREG, Abteilung Ortsplanung, hat die ERR AG, St. Gallen, nochmals Kontakt mit dem kantonalen Amt für Wasserbau aufgenommen. Der zuständige Projektleiter (Remo Solèr) hat sich anschliessend an die telefonische Besprechung – mit E-Mail vom 6. Mai 2025 – wie folgt vernehmen lassen (wörtliche Fassung des Mails):

"Die Engiruns war in der früheren Gefahrenkartierung (Los 1) noch nicht betrachtet. Die «weisse» Gefahrenkarte ist also etwas irreführend, es besteht wohl eine Gefährdung. In absehbarer Zeit wird folgende Gefahrenkarte (Szenario Engiruns) Rechtskräftigkeit erlangen.



Massnahmenkonzept Gefahrenkarte:

- Für die früher untersuchten Gefährdungen (z.B. Sagenbach, Ruestelruns etc.) wurde 2009 nach der Gefahrenkartierung ein Massnahmenkonzept auf Konzeptebene untersucht. Für diese beiden Gefährdungen wurden bereits Gedanken gemacht.
- Hinweis: ein solches liegt für die Engiruns noch nicht vor, entsprechend fehlen diese Überlegungen.

Mit dem HWS-Projekt Engiruns oberhalb der Dorfstrasse wurde aber entsprechend eine Gefahrenkarte vor und nach Massnahme für die Engiruns erstellt. Das Resultat dieser Abklärung liegen seit dem Jahr 2022 vor.

Ich bin mir wohl bewusst, dass aufgrund der heutigen Bebauung eine grosse Abweichung der Linienführung vielleicht nicht machbar sein wird. Ein hochwassersicherer Ausbau der Eindolung unter der Kapelle (unter Schutz) wird jedoch heute schon absehbar keine einfache Lösung werden (heutige Eindolung NW500, HQ100 Engiruns = $3.5 \text{ m}^3/\text{s}$; Baujahr der Eindolung vermutlich um 1970; Zustand der heutigen Eindolung unbekannt).

Zu den beiden anderen Eindolungen noch folgende Anmerkung:

- Sagenbach: Im Zusammenhang mit einem Strassenbauprojekt wurde der Zustand der Eindolung im 2023 untersucht (siehe Unterlagen auf dem Transfer). Du siehst auch um was für ein Eindolungsbauwerk es sich handelt.
- Ruestelruns: in der 2. Vorprüfung (Okt. 2024) habe ich auch nochmals auf die anspruchsvolle Situation hingewiesen (inkl. den Schäden vom Ereignis Juni 2024) und auch den Verzicht nur mit Vorbehalt nachvollzogen und erneut darauf hingewiesen, dass damit die Gefährdung nicht behoben ist.

Schlussfolgerung und Zusammenfassung:

- Ich möchte hier und jetzt nicht über den Verzicht diskutieren.
- Seitens der Abteilung Wasserbau ist festzuhalten, dass
 - o die Eindolung – für die heute ein Verzicht vorgeschlagen wird – nicht hochwassersicher ist.
 - o seit 2022 das Defizit und die Gefährdung bekannt sind.
 - o wie mit der Gefährdung umgegangen werden soll, ist derzeit noch nicht untersucht worden (→ konzeptionelle Stufe, die Erwartungshaltung der Abteilung Wasserbau ist nicht, dass jetzt ein Projekt ausgelöst wird und gebaut werden muss → analog der Offenlegungsstudie).Ob der hochwassersichere Ausbau auf der Bestandes-Linienführung die vorteilhafteste

Lösung darstellt, ist derzeit offen. Mit einem Verzicht wird die Gefährdung jedoch nicht aufgehoben. Ein Massnahmenkonzept Engiruns bleibt vordringlich und mögliche Lösungsmassnahme(n) sind raumtechnisch zu sichern und nicht zu «verbauen»."

g) Gemeindeschreiber Roman Gmür und Jonathan Graf von der ERR AG, St. Gallen, haben den vorgesehenen Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums zwischen der Rüti- und der Hofstettenstrasse, nachdem die beiden vorbeschriebenen Mails vorgelegt sind, nochmals eingehend diskutiert. Jonathan Graf und Roman Gmür sind der Auffassung, dass aufgrund der heutigen Bebauung und der topografischen Verhältnisse kaum grössere Abweichungen von der bestehenden Linienführung der Engiruns (zwischen der Rüti- und der Hofstettenstrasse) möglich sind. Zudem ist der hochwassersichere Ausbau des Gewässerabschnitts unabhängig der Linienführung so oder so eine grosse Herausforderung, resp. dieser dürfte kaum umzusetzen sein. Vor diesem Hintergrund ein Projekt für den hochwassersicheren Ausbau aufzuzeigen, ist zum jetzigen Zeitpunkt – im Bewusstsein, dass die Gefährdung erhalten bleibt – nicht angezeigt und verhältnismässig. Diese Unterlagen könnten im Verlauf des Verfahrens, dann nämlich, wenn das AREG den Gewässerraumverzicht im erwähnten Abschnitt tatsächlich nicht genehmigt, immer noch nachgereicht werden. Aufgrund der Formulierung im Mail 6. Mai 2025 und der Äusserungen der Mitarbeitenden der kantonalen Ämter am Telefon ist es nämlich mindestens nicht ausgeschlossen, dass das AREG dem Gewässerraumverzicht doch noch ohne weitere Abklärungen zustimmen könnte. Diese Chance, auch wenn sie klein ist, soll nicht vertan werden.

Wenn der Abschnitt zwischen der Rütistrasse und der Hofstettenstrasse nun – wie von den kantonalen Amtsstellen vorgeschlagen – zurückgestellt würde, müsste zudem mit dem Verfahren für diesen Bachabschnitt dereinst wieder von vorne begonnen werden (inkl. Mitwirkung etc.). Wenn Änderungen infolge einer "Nichtgenehmigung" eines Gewässerraumabschnitts nötig sind, dürfte tendenziell keine neue Mitwirkung nötig sein. Dies ist ein weiteres Argument, um nun auf die Festlegung eines Gewässerraums zwischen der Rüti- und der Hofstettenstrasse zu verzichten.

h) Es wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Unterlagen in den Akten verwiesen.

Erwägungen

a) Die im vorstehenden Sachverhalt (lit. g) beschriebenen Argumente bezüglich des Verzichts auf eine Gewässerraumausscheidung zwischen der Rüti- und der Hofstettenstrasse (einstweilen ohne weitere Nachweise) sind nachvollziehbar. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zwischen der Rütistrasse und der Hofstettenstrasse ist (in Kenntnis der im Sachverhalt beschriebenen Rückmeldungen der kantonalen Amtsstellen) zu verzichten.

b) Die Prüfung der Planunterlagen bezüglich der Festlegung der Gewässerräume sowie der Aufhebung resp. der Teilaufhebungen von bestehenden kommunalen Erlassen gibt im Übrigen zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Die Ergebnisse des 2. Vorprüfungsberichts des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) vom 9. Oktober 2024 sind – bis auf den Abschnitt zwischen der Rüti- und der Hofstettenstrasse – in die finale Fassung der Sondernutzungspläne eingeflossen. Die im Sachverhalt beschriebenen Erlasse sind zu genehmigen und im Sinne von Art. 41 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG) während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Planungsgebiet sowie in einem Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Planungsgebiets sind schriftlich zu benachrichtigen (Art. 41 Abs. 2 PBG).

Beschluss

1. Folgende bestehende Baulinien- oder Sondernutzungspläne werden ganz oder teilweise aufgehoben:

- Überbauungsplan „im Römli / Brugg“ vom 20. Juli 1981 (Änderungsplan / Teilaufhebung in Bezug auf die kommunale Gewässerabstandslinie)
- Gewässerabstandslinien (Baulinienplan) Vorderdorf vom 2. September 2009 (Aufhebung)
- Gewässerabstandslinien (Baulinienplan) Ruestel vom 2. September 2009 (Aufhebung)
- Baulinienplan Rosengärtli vom 8. Oktober 2014 (Aufhebung)
- Baulinienplan Unterbach Nr. 8 vom 6. Mai 1999 (Änderungsplan / Teilaufhebung in Bezug auf die kommunale Gewässerabstandslinie)

2. Folgende Sondernutzungspläne werden genehmigt bzw. erlassen:

- Sondernutzungsplan Gewässerraum Äschenruns (Abschnitt Durschlegistrasse bis Rotensteinstrasse)
- Sondernutzungsplan Gewässerraum Bleiggibach (Abschnitt Roma bis Bruggacker), Rombach (Abschnitte Raum Spielplatz Rombach und Bruggrank) und Hänslibach (Abschnitt Hinterbergstrasse bis Einmündung in den Rombach)
- Sondernutzungsplan Gewässerraum Fallenbach (Abschnitt Rietlisegg / Obdorf bis Kirchrain), Sagenbach (Abschnitt Hinterbergstrasse bis Unterbach), Ruestelruns (Abschnitt Ruestel bis Sittli) und Engiruns (Abschnitt Dorfstrasse bis Hofstetten)
- Sondernutzungsplan Gewässerraum Walensee 1 (Abschnitt Gemeindegrenze Weesen bis Scheizenruns)
- Sondernutzungsplan Gewässerraum Walensee 2 (Abschnitt Lago Mio)
- Sondernutzungsplan Gewässerraum Scheizenruns (Abschnitt Amdenerstrasse bis in den Walensee)
- Sondernutzungsplan Gewässerraum Seerenbach und Beerenbach (Abschnitt Leistkammstrasse bis Gschwend)

3. Die Planunterlagen gemäss den Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses werden im Sinn von Art. 41 Abs. 1 PBG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden im Sinn von Art. 41 Abs. 2 PBG schriftlich benachrichtigt. Mit der Umsetzung wird die Gemeinderatskanzlei beauftragt.

Protokollauszug / Mitteilung an:

- ERR AG, Herr Jonathan Graf (per E-Mail)
- Akten

GEMEINDERAT AMDEN

Peter Remek
Gemeindepräsident

Roman Gmür
Gemeinderatsschreiber

Versanddatum: 16. JUNI 2025